

*Franz Joh. S. Gewerbe, Maurer u. Steinmetze
Einführung d. Cat. M. u. Steinm.
Katal. 1. Aug. 1750 d. Kaiserin.
In erf. u. n. e. Satzungen d. Kais.
Leopold (St.) 6. April 1676 bewilligt
und hat am 23. Jänner
1706 bestätigt hat.*

France Hele

Maurer- u. Steinmetzenzunft,

Statuten.

Muzejski arhiv v Ljubljani.

R. Han. Arch. I; Gewerbe: Maurer u. Steinmetze
Zunftstatuten d. Leib. M. u. Steinn.
Bestät. 1. Aug. 1750 d. Kaiserin.
Da erfahren wir e. f. Statuten d. Kais.
Leopold (I.) 6. Okt. 1676 bewilligt
und Kais. Jos. I. am 23. Jänner
1706 bestätigt hat.

Rud. Han. Gewerbe.

557 Maurer u. Steinmetze - Repräsentaz. Kämer.
Wien 1750 29. Oktober. Laibach 1. Dez. 1750.
Der Kaiser bestätigt ^{am 1. August 1750} von neuem die.

Statuten der Maurer u. Steinmetzen ganzt
in Laibach u. dem gansen Landkrän,
welche zuletzt Kaiser Josef unter dem
23. Jänner 1706 bestätigt hat, soweit
sie nicht der 1732 emanirten General,
Handwerksordnung widersprechen / mit
der Abänderung des 11. Articals.

== ^{NR} Die Repräsentazion Kämer
benachrichtigt die ganzt davon
am 1. Dez. 1750.

Rud. Hau. Gewerbe.

557. Maurer u. Steinmetze.

Die Maurer u. Steinmetzen zum Bittet
die Kaiserin um Wiederbestätigung ihrer
Statuten welche ihr Kaiser Leopold
Wien 6. Octobr. 1676 erteilt u. Kaiser
Josef Wien 23. Jänner 1706 bestätigt
hat.

unterschr. Die gerandest
Meister und Gesellen der Maurer,
und Steinmezer Handwerker in der
königl. Haupt Stadt Laybach in Herz
zogthum Coain.

Actum Traupen: Per Sacram
Caes. Regiam Maj^{estatem} Vienna der
27 Xber 1749.

Rud. Han. Gewerbe

557. Maurer u. Steinmetze.

Vom Stadtmayistrat Larbach am
15. Dec. 1749 beglaubigte Abschrift
des am 21. Jänner 1706 bestätigten
Exemplars der Junftsatzungen.
Der Wortlaut der vom Leopold erteilten
Satzungen wird wörtlich wiederholt.

In Namen der Heiligen Auer,
heiligen Dreyfaltigkeit etc. Einige
Zeit her haben sich einige, so
das Handwerk mit Ehre, und
Respekt, auch mit bey rechtschaffenen
passierlichen Meistern gelehret,
haben unterstanden Aufträge zu
übernehmen und zu führen und sie

Durch ihre Unwissenheit und Unerfahren-
heit ihre Bauherrn in große Schäden
eingeleitet haben, andersseits aber sie den
„redlich, und erfahrenen Meistern,
und Gesellen, so ihre Lehr, und
Wandernung erfüllt, und vollbringt:
wie auch die Bau- und Steinmeyerer Kunst
erfahren haben, das Brodt vor dem
Mull abschneiden, und darnach
nach Anfertigung der Arbeit ord-
entlich machen, und die Leith
hin und her anzuziehen pflegen“

Nur also der Unordnung, Betrug
und Argernissen abzuhelpen, haben sie
sich entschlossen in d. Hauptstadt
Laibach, und für dieses Herzogthumb
Crain, andern Erblanden gemäß eine

ordentliche, und Ehrbare Bruderschaft,
und eigentliche Handwerks-Ordnung,
und articulen nach den Exempl,
und Beschaffenheit der gräzerischen,
und andern befreiten Bruderschaften
aufzurichten, und darob Handthattig,
erhobar, und Vest zuhalten wie
folgt:

1. Es wird in Laibach Graz gemäß
eine mauerer u Stein-furft gegriindet
und ein ordentliche brud gehalten, welches
der zechmeister, welcher die jährl. Rechnungen
vorzulegen hat, aufzubewahren noch darin
werden alle die redliche Meister eingetraget
zum zechm. solle ein ehrliches
woblerfahrens Mitglied erwählt werden.

2. Der 3. hat alle einbetretenden
die sich er für entsprechen erkennet,

einschreiben und ihnen damals die Statuten vorzulesen d. v. l. lassen, was auch sonst jährlich einmal zu erfolgen hat.

3. Den Meistern am Lande ist es gestattet einen Lehrling zu bilden, doch müssen alle diese von dem Hauptzech u. - lada abhängig sein und sich vorher hier einschreiben lassen. Auch die Freisprechung der Lehrlinge und Erteilung der Lehrbriefe soll durch die Hauptladen. H. g. gehen. Das Aufbringen können sie zu Hause verrichten, so auch die Freisprechung um die großen Reisekosten bei den großen Entfernungen und schlüssigen Zeiten zu

wedden, zu Hause zu vollziehen. Der Meister muß aber die Hauptgilde davon mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzen und um die Einwilligung bitten. Die Lehrbriefe sollen aber immer bei d. Hauptlade nach der vorherigen Entrichtung des Gehalts erteilt und gefertigt werden.

4. Wenn ein Steinmetz oder Maurergesell das Meisterecht gewinnen will, so muß er wenigstens in 3 Ländern gewandert sein und bei einem Meister alda 2 Jahre verbracht haben. Eines Meisters Sohn oder der eines M. Witwe oder Tochter heiratet, soll nur ein Jahr arbeiten. Nach alter Gewohnheit soll ein jeder sein Meisterecht liefern. Nachdem dieses von den „geordneten“ Zunftmeistern und magistratischen Kommissaren für

recht- u. handwerkmäßig erkannt
wurde u. d. gesell. bei der vorhergehenden
Prüfung auf die gestellten Fragen ges.
antwortet hat und so als tauglich
befunden wurde, solle er nach
vorhergehend. Erfüllung der Bestimmungen
des 6. Punktes zum Meister aufge-
nommen werden (so ist es) - Jed. soll
sich zum Nachweise seiner ehrl.ichen
Geburt mit einem Geburtschein
versehen und ihn mit dem Lehobrief
vorweisen, wie zumalen aber ein
Hattburger werden und sich dem
bürgerlichen mitleiden unterwerfen.
Diejenigen Maurer aber die schon
bereits in den Städten ansässig sind
und dazuloh ihn Handwerk treiben,
sollen ohne vorherige Prüfung

jedoch auf vorausgehende Einverleibung
in die H. brudersch. geduldet werden
sie sind aber ihrem Vermögen gemäss
etwas in die Last der Justiz zu schuldig.
Wer aber künstlich Meister werden
will, wird auf den 4. 6. und ^{andere} ~~4.~~
Punkte angewiesen.

Man sich in Krain gewöhnlich
Bauern und Gey = Lenth (Kontobandar?)
sich zu den Meistern begeben und
nur das gemeine Mauern zu er-
lernen und ihr Lebenslang unter
Baumeister nach seinen Anordnungen
arbeiten und nur grobe Arbeiten
verrichten, so sollen
5. solche Handwerkerhosen

welche nur gemeine Reparationen
an gemeinen Häusern ausführen bei
ihrem Herkommen belassen werden,
sind aber schuldig sich in die Bruders-
schaft gegen eine entsprechende Ein-
lage einzuschreiben. Dagegen aber,
welche wirkliche Stadt- und Bau-
meister sind und wichtigere Gebäude
wie Kirchen, Kapellen, Schlösser,
Türme, vornehme Häuser usw.
von Neuem übernehmen oder repari-
ren wollen, müssen den vorigen
und andere Punkte erfüllen. Wenn
nun ein Meister aus Deutschland
oder Welschland kommt und
wegen seiner Kunst von den Leuten

oder einem Magistrat aufgenommen
wird, so ~~muß~~ ^{auch} ein solcher von der
Brudersch. für einen Meister aner-
kannt werden, doch ist es schuldig
die Brud. zu ehren und sich mit
ihro nach billigen Dingen abzu-
finden: wie auch zu dem bürgerlichen
Atheiden zu concurrieren.

6. Wer also der Br. einverleibt
und zum Meister aufgeführt werden ver-
langt, der soll sich vorher mit der
Br. verständigen und in die Lage
nach der Personal- Ort u. Zeit-
Umständen und der Erkenntnis der
4 Kommissare eine Geldsumme
erlegen und sein Meistertum geben
und dann jedes Quatember 15 Kr

an die Lade entrichten mit der Ein-
schränkung des 9. Punktes.

7. Jeder Geselle ist bei Strafe alle
Quasember in die Lade einen Groschen
zu erlegen schuldig und sich in allen
Punkten ordnungsgemäß zu verhalten.

8. Alle Meister u. Gesellen, die sich
in einer Entfernung von 4 oder doch
wenigsten 3 Meilen zum Laibsch
herumbefinden, sollen am Frohn-
leichnamstage bei der Hauptlade
erscheinen, bei dem Zechmeister
zusammenkommen und dem
gottesdienste beiwohnen sowie an
der Prozession teilnehmen und hernach
über die die Br. anbetr. Angelegenheiten
verhandeln. Wer unentschuldig
ausbleibt soll an die Bruderschaft

wenn er Meister ist 20, wenn Geselle 15
Kr entrichten, an die Br. Corporis
Christi aber der Meister ein $\frac{1}{2}$ die Gesellen
 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ gelben Wachses entrichten; wen
aber große Armut oder andere
wichtige Ursachen entschuldigen, der
soll als entschuldigelt gelten. An
diesem Tage solle auch der Haus-
armen, ~~der~~ in erste Linie jenen, die
der Br. einverleibt sind aus der Lade
ein Almosen gegeben werden.

9. Obzwar auch die weiterwohnenden
an diesem Tage zu erscheinen verpflichtet
sind, werden sie von d. Br. wegen der
großen Reisekosten davon dispensiert,
doch sollen sie zu Hause die Andacht
verrichten und die entsprechenden

Gebühren: ein Meister 30 Kr, ein Geselle
15 Kr an die Hauptlade entrichten,
die im 5. Punkt angeführten Maurer
aber etwas weniger. Jedoch sollen alle
3 Jahre einmal alle Meister u. Gesellen
an diesem Tage zusammenkommen
oder wenigstens von jedem Viertel den
Lehrmeister mit einem Meister und
2 Gesellen abordnen. Wer aber so
wenig bemittelt wäre, daß er diese
Auslagen nicht entrichten könnte, solle
verschont werden u. nicht über das
Vermögen gepreßt. Auch die im
5. Punkt angef. Maurer die von der
Hauptstadt 4 oder 5 Meilen entz,
fern sind sollen von dem Erscheinen

verschont werden, aber zu einer entspr.
Gebühr an die Hauptlade verbunden sein.
10. Ein Meister kann einen Lehrlingen
zum Steinmetzen auf 5 Jahre, zum Maurer
auf 3 Jahre aufdingen, früher aber nicht
länger als 14 Tage lang in der Probe haben.
Wenn er ausgelehrt soll er ihm vor
dem Lehrmeister ledig sprechen und
vor der Hauptlade in Laibach ihm
einen Lehrbrief ausstellen. Der Lehrlinge
aber soll sich gegen den Meister u. die
u. Gesellen gebührend verhalten, fleißig
geduldig, ehrbar u. getreu sein. Wenn
er aber gegen diesen Punkt handelt
so soll er von seinem Meister zurucht,
gewiesen werden, wenn es nicht
hilft, scharfer bestraft werden

und wenn auch das nicht hilft
und da Verbrechen groß wäre, so
soll er auf vorhergehende Erkenntnis
des Zechmeisters u. der Bruderschaft
auch wenn seine Lehrojahre schon zu
Ende gingen ~~zeitsetzt~~ werden. Wenn
ein Lehrling ohne genügende Ursache
und ohne Vorwissen des Zechmeisters
seinen Meister verläßt, so soll er von
einem andern M. nicht aufges-
nommen werden.

11. Ein Steinm. - M. kann 3 Gesellen
ein Maurer - od. Bau-M. so vill er
bedarf, aufnehmen; der letzte kann
auch so viele Lehrlinge aufnehmen
wie er vill, ein Steinm. - M. aber nur
einen. Wohl kann er aber wenn, d'ger
sich schon 3 Jahre in der Lehre

befindet, kann er wohl schon einen
andern aufnehmen.

12. Wenn ein Lehrling aus Unwissen-
heit bei einem unredlichen Meister
gehört hätte, da unser Brudersch.
nicht angehört, und sich redlich verhalten
hatte solle er nicht in die Brudersch.
aufgenommen werden, sondern nach Erkenntn.
des Zechmeisters eine Zeitlang bei einem
einem redl. Meister lehren und sich
dann mit der Brudersch. verständigen

13. Ein Meister darf dem andern
sein Gerinde nicht abwendig machen;
wer dawieder handelt solle nach
Erkenntn. d. Zechm. bestraft werden.
Wenn ein Juel von seinem M-
Wahl nehmen vill, soll das
am St. Georgi oder Michaeli ges-

schehen und darffausser diese Zeit
ohne erhebliche Ursache & einem
andern eintreten sondern so bald
als möglich anderwärts wandern. Wenn
ein fremder Geselle keine Arbeit
verkommen könnte, solle ihm
aus d. Last ein Gehalt gegeben werden

14. Kein Meister soll dem andern
in die Arbeit greifen. Es solle b. einem
Kauherrn kein anderer Meister arbeiten
bis der frühere befriedigt ist. Wer
dagegen ^{wissentlich} handelt solle dem „unter-
schlichenen Meister den Schaden
auf vorher gehende ordentliche
Liquidierung quetsmachen“ und
nach Beschaffenheit der Sache
bestraft werden.

15. Niemand im Lande Strain

solle Befugt sein als Meister das
Handwerk zu treiben, wer nicht ordentl.
b. d. Hauptlast im Land. der mit ~~ihren~~
Einwilligung befördert wurde. Wer aber
dagegen handelte, solle aus d. Brud.
ausgeschlossen werden und für einen
Stimpler u. Störer gehalten werden.
Auch soll kein Gesell bei ihm in
die Arbeit helfen, wer dies wissentl.
thäte und auf die Ermahnung
d. Bruderrath. ihm nicht verlassen
wollte solle aus d. Brud. ausgesch. werden.
So lange er aber unbewusst handelt
solle das nicht seiner Bevörderung
in den Wege stehen.

16. Wenn aber ein Meister ein
unzuchtiges u. unehrl. Leben führet
müchte und sein Vermögen zum

Schaden seines Weibes und der Kinder
muntwillig verschwendete, „in Jahr
„Tag“ nicht berichtiget, communi-
zierte, Predigt unterliesse, der
soll durch den Zechmeister gütig
ermahnt werde und wenn keine
Besserung erfolgen möchte, solle
er durch die Br. bestraft werden
und wenn auch das ohne Erfolg
bliebe, solle er ausgeschlossen
werden und kein redlicher Gesell
bei ihm verbleiben.

17. Wenn ein M. durch ein
Unplick in die Armut geräte
und sich nicht aufhelfen könnte,
solle ihm aus der Br. Kasse eine
Unterstützung gegeben und gleichen

werden, Falls er wieder aufkommen
würde solle er verpflichtet sein
das rückverstaten; wenn er aber
in der Armut sterben sollte, so
solle ihm das in Gottes Namen eradi,
gesehen werden.

18. „solle auch einer den andern das
Handwerks gebett, wie man zu nennen
pfllegt, öffentlich vor den Zech-
meister, und Handwerk, und nicht
genichts anderstwo zu lehren schuldig
seyn, es seye dann, von dem Hand-
werk bewilligt, und erlaubt.“

19. Der M. solle seine Gesellen
seiner Arbeit u. Kunst gemäß, sowie
mit Rücksicht auf die guten u.
schlechter Jahre bezahlen, damit
er ehrlich aufkommen kann.

Der Zell solle aber nicht verschwenden
und ohne Grund dem Meister strecken
und ihn zu Schaden bringen. Wer
dagegen handelt, solle von der Br.
bestraft werden.

20. Wenn ein M. der Ges. der
Br. angeht ohne etwas zu hinterlassen,
stirbt, so solle er auf Kosten der
Lade christl. betattet und von
allen anwesenden M. u. Gesellen
zu Ruhe geläutet werden.

21. Wenn ein M. die Führung
des Werkes einem vertrauenswürdigen
Pallier überläßt, solle sich dieser
ehrl. und gemäß der Gottesfurcht
verhalten (Best. d. B. 16.). Dasselbe
gilt für die Gesellen (B. 16.), die
auch den Pallier in Abwesenheit

des Meisters gehorchen sollen. Dagegen,
handelnde werden andern zum Exempl
empfindlich bestraft.

22. Kein Pallier u. Gesell solle das
Ehrk seines Meisters verachten oder
gegen ihn intrigieren; davorsthand.
werden mit Ausschließung der
doch ~~mit~~ empfindlich bestraft. In
diesem Falle müssen sie dem M. eine
genügende Satisfaktion geben.

23. Jeder Gesell solle geloben
dieser Ordnung nachzukommen
andernfalls solle es wie auch wenn
er wissentl. bei einem unredl. Meister
arbeit gesucht oder trotz Ermahnung
bei ihm eingetreten wäre, in dieser
Bruderschaft nicht geduldet werden.

24. Kein Gesell solle jemand andern
als den Meister u. bei seiner Abwesenheit
den Pallier ansprechen um Forderung.
Auch soll kein Gesell an einem
Wochentag besonders am Montag
ohne Wissen des Meisters einen Feiertag
machen und so das Geld ver-
schleudern und die Arbeit hemmen
und nicht nur den Meister sondern
auch den Bauherrn benachteiligen.
Wer die Ermahnung nicht folgt
solle bei der 3. Ermahnung nach
Erkenntn. d. Lehmeisters bestraft
werden.

25. Wisse ein Gesell von einem
Meister etwas Unehrlisches solle es das
im Geheimen dem Lehmeister an-

zeigen und er wird ihn bestrafen oder
sonst das entsprechende vorkommen.
Auch ein Gesell solle ^{ein} den andern nicht
an der Ehre verletzen; wenn etwas
solches vorkommen sollte, solle
das am nächsten Sonn- oder Feiertag
dem Meister angezeigt werden
und er soll die Sache ordnen
oder sogar dem Lehmeister anzeigen,
damit er das entsprechende
dunkel vornimmt. Solange aber
die Sache nicht in 2. Ordnung
ist, soll kein Gesell von der
Arbeit ausbleiben, damit dem
Bankherrn kein Schaden geschieht.

26. Verläßt ein Gesell seinen
Meister, so soll er den gebührenden
Abschied nehmen, und alle

Schulden bezahlen.

27. Geräte ein Geselle durch
ein Unglück in die Armut, so soll
ihm aus der Gesellenschaft eine
Unterstützung gegeben werden; hat
er die Gesundheit erlangt, ist er
verpflichtet das zurückzahlen;
wollte er sich dem entziehen so
solle er zu der Bezahlung ge-
zwungen u. bestraft werden.

28. Wenn ein Gesell stirbt, so
solle sein Nachlaß zunächst für
den Conduct, einige 4l Messen u.
Zahlung d. Schulden verwendet werden;
der Rest seinen nächsten befreundeten
zugesetzt werden; sollte sich aber

im Jahr u. Tag niemand fürden
u. er selbst nicht Sponsoriert hätte,
so solle der Nachlaß vom Techn
verkauft und der Br-Bruchse endz
verleibt werden, es solle aber Jovos
die richtige Restituzion geben.²⁷³

29. Wenn Simpler und
Störer und ander in die Brudermh-
nicht einverleibte Leute arbeiten
übernehmen, sollten sie auf An-
rueffen der Bruderschaft durch
die Grund-Obrigkeiten abgestraft
werden und ihnen bei Strafe die Arbeit
verboten werden, wenn das nicht
reichte ihnen das Handwerk weg-
genommen werden und dazu
sollen sie noch gestraft werden

wovon die Hälfte der Grund-
Obrigkeit die andere so Brudermh-
verbleiben soll.

Folgt die Bestät. durch Kaiser
Josef I. 20. Jänner 1706.

Und die Bestätigung der Abschrift
durch den Magistrat von Laibach
am 15. Dezember 1749

Exemplar von 1787.

Wir entnehmen, daß das Urrezept
von Leopold 6. Okt. 1676 u. wieder
von Josef I. 23 Jänner 1706 bestät.
wurde mit Abänderung des
11. Art. werden sie bestätigt.

11. Artikel Ein Steinmetz oder
Mauermeister kann so viel Gesellen
aufnehmen als er bedarf; ein
Steinmetzmeister aber nur 1 Lehr-
jungen; wenn dieser schon 3 Jahre
in der Lehre ist, auch noch einen
andern; ein Maurermeister oder Baum.
aber auf 8 Gesellen 1 Lehrling
und schuldig sein die Lehrl. u. die
Gesellen b. der Arbeit richtig zu
verteilen.

Folgt die Bestätigung.

Wien 1. August 1750.

Abschrift durch den K. K. Reprä-
sentationsexpeditior u. Cammer. Exp.
bestätigt Latsch 23. Dec. 1750.

30. Apr. 1750. Supplik der Carb.
Maurer & Steinmetzen um die Bestätig.
der Statuten.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



